

## II.

## Kirchliches Verordnungs - Blatt

für die

## Lavanter Diözese.

- 
- Inhalt:** I. Heirathsvorschrift hinsichtlich der in der Dependenz der obersten Rechnungs-Controls-Behörde stehenden Beamten der Civil- und Militär-Rechnungs-Behörden.  
 II. Verschiebung der nächsten allgemeinen Volkszählung auf das Jahr 1867.  
 III. Theologische Fragen zur schriftlichen Ausarbeitung für das Jahr 1863.  
 IV. Bestimmung der Pfarrkollatur-Prüfungstage für das Jahr 1863.  
 V. Anzeige des Directorien-Bedarfes, und Vorlage des Seelenstands-Ausweises für das Jahr 1864.  
 VI. Abholung der heil. Oele am Gründonnerstage.
- 

## I.

Seine k. k. apost. Majestät haben laut Eröffnung des hohen Staatsministeriums vom 3. Jänner 1863 B. 13857/C. II. mit a. h. Entschliebung vom 16. November v. J. über den allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Rechnungs-Controls-Behörde zu genehmigen geruht, daß die für die Rechnungs-Controlsorgane in Wirksamkeit stehenden Heirathsvorschriften vom 29. Juli 1800 und 17. März 1801, dann bezüglich der Militär-Rechnungsdepartements vom 30. Dezember 1859 außer Anwendung zu treten haben, und daß sich an deren Stelle provisorisch und bis zur Entscheidung einer allgemeinen Heirathsvorschrift hinsichtlich der in der Dependenz der obersten Rechnungs-Controlsbehörde stehenden Beamten der Civil- und Militär-Rechnungs-Behörden nach folgenden Bestimmungen zu benehmen sein werde:

1. Controlsbeamten ist die freie Eingehung der Ehe nur dann gestattet, wenn sie in dem Genusse eines mit keinen Taxabzügen belasteten Gehaltes von mindestens jährlichen fünfhundert Gulden stehen.

2. Diese Gehaltsgrenze gilt sowohl für den Amtssitz der Controlsbeamten in der Residenz, als in den Provinzialstädten.

3. Provisorische Beamte sind den definitiv angestellten ganz gleich zu halten.

4. Quartiergelder oder sonstige Nebenbezüge können nicht in Anrechnung gebracht werden.

5. Beamte jener Gehaltsklasse bedürfen zu ihrer vorhabenden Verehelichung keiner vorläufigen Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde, sie sind jedoch gehalten, hierüber ihrer Amtsvorstehung die Anzeige zu machen.

6. Beamte, welche sich verhebelichen wollen, ohne das ad 1 erwähnte Gehaltsminimum erreicht zu haben, sind verpflichtet, um die Bewilligung im Wege ihrer Amtsvorstellung bei der k. k. obersten Rechnungs-Controls-Behörde einzuschreiten; diese Bewilligung kann ihnen nur ertheilt werden, wenn sie den an dem Gehaltsminimum jährl. 500 fl. abgängigen Betrag selbst oder mit dem anderen Theile durch ein vollkommen und bleibend sichergestelltes Privat-Einkommen gedeckt haben.

7. Praktikanten mit oder ohne Adjutum haben im Falle ihrer vorhabenden Verhebelichung diese Sicherstellung für den vollen Betrag jährl. 500 fl. zu leisten.

8. Verheirathete Diurnisten können nur in dem Falle für systemisirte Dienststellen in Berücksichtigung gezogen werden, wenn sie sich in der Lage befinden, die Deckung des sich zwischen dem Betrage des ihnen zu verleihenden Gehaltes und der Normalgebühr jährlicher 500 fl. ergebenden Abganges durch ein Privat-Einkommen in vollkommen und bleibend sicherstellender Weise nachzuweisen.

9. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden als eine freiwillige Auflösung des Dienstvertrages angesehen, und haben ohne weiters die Entlassung vom Dienste zur Folge.

Von diesen Allerhöchsten Bestimmungen wird die unterstehende wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit über Erlass der h. k. k. Statthalterei in Steiermark vom 20. Jänner 1863 B. 727 zu deren genauen Vollziehung bei vorkommenden Eheschließungen von Beamten der bezeichneten Kategorie verständiget.

## II.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliehung vom 21. Dezember 1862 anzuordnen geruht, daß die nächste allgemeine Volkszählung, falls nicht inzwischen eintretende unworgesehene Umstände einen anderen Zeitpunkt nothwendig machen, auf das Jahr 1867 verschoben werde.

Hievon wird die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit in Gemäßheit des h. k. k. Statthaltereierlasses vom 14. Jänner 1863 B. 733 mit Bezug auf den §. 4 der Volkszählungsvorschrift, und in Folge des hohen Staatsministerial-Erlasses vom 10. Jänner l. J. Zahl 26638 zur Benehmungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

## III.

Für das Jahr 1863 werden dem hiezu verpflichteten wohllehrwürdigen Diözesanklerus nachstehende theologische Fragen zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt:

1. Welche Rechte haben die Katholiken im Kaiserstaate Oesterreich in neuester Zeit erlangt?
2. Aeternitatem poenarum inferni neque justitiae, neque bonitati Dei repugnare probetur.
3. Mit welchem Rechte behalten sich der Papst und die Bischöfe gewisse Sündenfälle zur Absolution vor, und was folgt aus dieser Reservation bezüglich der Beichtväter.
4. Eine kurze — mehr skizzirte — Predigt in deutscher oder slovenischer Sprache über die Vernunftwidrigkeit und moralische Verwerflichkeit des Religionsindifferentismus.

**IV.**

Die Pfarrkonkursprüfung wird im Laufe des Jahres 1863 allhier am bischöflichen Sitze, und zwar im Frühlinge am 5., 6. und 7. Mai, im Herbste aber am 22., 23. und 24. September nach den Bestimmungen des Ordinariats-Erlasses vom 30. Mai 1850, Nr. 926 schriftlich und mündlich abgehalten werden.

**V.**

Der Directorien-Bedarf für das Jahr 1864 ist bis letzten Juli l. J. anher anzuzeigen, und zugleich der Ausweis über die Seelen-Anzahl der unterstehenden Kuratstationen in Vorlage zu bringen.

**VI.**

Die Abholung der heil. Oele hat wie im vorigen Jahre auch heuer am Gründonnerstage in Unserer Ordinariats-Kanzlei allhier zu geschehen, und für die Reinigung der dießbetreffenden heil. Oel-Gefäße die erforderliche Sorgfalt getragen zu werden.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 10. Februar 1863.

**Jakob Maximilian,**  
Fürst-Bischof.

**Math. Modrinjak,**  
Konfist. Rath.

